

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 2009
in der Rechtssache C-531/07 betreffend die Vereinbarkeit des
Buchpreisbindungsgesetzes mit der Warenverkehrsfreiheit;
Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 30. April 2009 in der Rechtssache C-531/07, Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft gegen LIBRO Handelsgesellschaft mbH¹, hat der EuGH für Recht erkannt, dass eine nationale Regelung, die Importeuren deutschsprachiger Bücher untersagt, einen vom Verleger im Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis zu unterschreiten, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 28 EG darstellt. Der EuGH hat auch festgestellt, dass eine solche nationale Regelung weder durch Art. 30 EG oder Art. 151 EG noch durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann.

2. Ausgangsverfahren

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. November 2007 dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Gemeinschaftsrechtskonformität von Bestimmungen des Buchpreisbindungs-

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

gesetzes (in Folge: BPrBG) zur Vorabentscheidung vorgelegt.² Kernpunkt dieses Gesetzes bildet die Verpflichtung von Verlegern und Importeuren Mindestpreise („Letztverkaufspreise“) deutschsprachiger Bücher und Musikalien festzusetzen und bekannt zu machen. Als gemeinschaftsrechtlich bedenklich hat der Oberste Gerichtshof dabei insbesondere die Bestimmung angesehen, wonach ein Importeur deutschsprachiger Bücher den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten bzw. empfohlenen Mindestpreis nicht unterschreiten darf. Dabei könnte es sich um ein ungerechtfertigtes staatliches Handelshemmnis handeln, das gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem EuGH die Fragen vorgelegt, ob Art. 28 EG dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen, wie der in § 3 Abs. 2, 3 und 5 BPrBG enthaltenen Preisregelung für eingeführte Bücher entgegensteht, und ob – bei Bejahung der ersten Frage – eine nationale Preisregelung für eingeführte Bücher wie die in § 3 Abs. 2, 3 und 5 BPrBG enthaltene, die nach § 1 dieses Gesetzes auf eine Buchpreisgestaltung abzielt, welche auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels Bedacht nimmt, nach den Art. 30 EG und Art. 151 EG gerechtfertigt ist.³

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Einleitend verweist der EuGH auf seine ständige Rechtsprechung, wonach jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne des Art. 28 EG anzusehen ist. Die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten ist hingegen nicht geeignet, eine solche Behinderung zu begründen, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse

² Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern, BGBl. I Nr. 2000/45.

³ Der Oberste Gerichtshof hat dem EuGH ferner die Frage vorgelegt, ob – im Falle der Verneinung der ersten Vorlagefrage – die nationale gesetzliche Buchpreisbindung mit den Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG, Art. 10 EG und Art. 81 EG vereinbar sei, obgleich sie zeitlich und sachlich nahtlos an die vorangegangene vertragliche Bindung der Einzelhändler an die von Verlegern festgesetzten Preise für Verlagserzeugnisse (Sammelreverssystem 1993) angeschlossen und dieses vertragliche System ersetzt. Angesichts der Antwort auf die ersten beiden Vorlagefragen war diese Frage vom EuGH nicht mehr zu behandeln.

und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Anwendung derartiger Regelungen auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die den von diesem Staat aufgestellten Bestimmungen entsprechen, nicht geeignet, den Marktzugang für diese Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern als für inländische Erzeugnisse.⁴

Der EuGH ist zur Auffassung gelangt, dass sich die Buchpreisregelung in § 3 BPrBG nicht auf die Merkmale dieser Erzeugnisse bezieht, sondern vielmehr auf die Modalitäten, unter denen sie verkauft werden dürfen, und daher als Regelung über Verkaufsmodalitäten im Sinne des Urteils *Keck und Mithouard* anzusehen ist. Der EuGH hat weiters festgestellt, dass § 3 Abs. 2 BPrBG mit dem Verbot für österreichische Importeure deutschsprachiger Bücher, den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer zu unterschreiten, eine ungünstigere Behandlung für eingeführte Bücher vorsieht, da er österreichische Importeure und ausländische Verleger daran hindert, Mindestpreise für den Einzelhandel anhand der Merkmale des Einfuhrmarktes festzulegen, wohingegen es österreichischen Verlegern freisteht, für ihre Erzeugnisse Mindestpreise für den Letztverkauf auf dem inländischen Markt in dieser Weise selbst festzulegen.

Zusammenfassend qualifiziert der EuGH daher § 3 Abs. 2 BPrBG als eine gegen Art. 28 EG verstoßende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung, da sie für eingeführte Bücher eine unterschiedliche Regelung trifft, die bewirkt, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten weniger günstig behandelt werden.

Zur Rechtfertigungsfähigkeit der streitigen nationalen Regelung führt der EuGH zunächst aus, dass weder die vom Obersten Gerichtshof im Vorabentscheidungsersuchen angeführten Ziele, wie beispielsweise der Schutz der Bücher als Kulturgut, einen Rechtfertigungsgrund für einfuhrbeschränkende Maßnahmen im Sinne von Art. 30 EG darstellen können, da der Schutz der kulturellen Vielfalt nämlich nicht generell unter den „Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäo-logischem Wert“ im Sinne von Art. 30 EG falle, noch dass Art. 151 EG über die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Kultur als gemeinschaftsrechtlicher

⁴ EuGH, Rs. C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*, Slg. 1993, I-6097, Rn. 16 f.

Rechtfertigungsgrund für nationale Maßnahmen auf diesem Gebiet, die den innergemeinschaftlichen Handel behindern können, geltend gemacht werden könne. Wohl aber sei der Schutz von Büchern als Kulturgut als zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses anzusehen, das geeignet ist, Maßnahmen zu rechtfertigen, welche die Freiheit des Warenverkehrs beschränken, sofern das mit ihnen verfolgte Ziel erreicht werden kann und sie nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Auch wenn der EuGH die streitige nationale Regelung als prinzipiell rechtfertigungsfähig erachtet, kann das Ziel des Schutzes von Büchern als Kulturgut allerdings durch für den Importeur weniger beschränkende Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise dadurch, dass ihm oder dem ausländischen Verleger erlaubt wird, einen Verkaufspreis für den österreichischen Markt festzusetzen, der den Besonderheiten dieses Marktes Rechnung trägt.

Im Ergebnis qualifiziert der EuGH daher § 3 Abs. 2 BPrBG als eine gegen Art. 28 EG verstoßende Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung, welche nicht unter Berufung auf das zwingende Erfordernis des Allgemeininteresses des Schutzes von Büchern als Kulturgut gerechtfertigt werden kann, da sie über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Zielsetzung erforderlich ist.

4. Schlussfolgerungen

Das Urteil des EuGH erfordert eine Anpassung des Buchpreisbindungsgesetzes. Richtschnur wird dabei die Feststellung des EuGH in Rn. 35 des Urteils sein, dass das Ziel des Schutzes von Büchern als Kulturgut durch für den Importeur weniger beschränkende Maßnahmen erreicht werden kann, beispielsweise dadurch, dass ihm oder dem ausländischen Verleger erlaubt wird, einen Verkaufspreis für den österreichischen Markt festzusetzen, der den Besonderheiten dieses Marktes Rechnung trägt.

15. Mai 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER